

# SATZUNG

der

Freunde der Erziehungskunst  
Rudolf Steiners - Waldorfpädagogik e.V.

vom 10. Oktober 1971,  
zuletzt geändert am 22. Oktober 2021

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners - Waldorfpädagogik - e.V.". Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein sieht in der Ausbreitung der Erziehungskunst Rudolf Steiners in der Welt eine wesentliche Gegenwartsaufgabe. In ihm schließen sich die Menschen zusammen, die sich für die Verwirklichung dieses Zieles einsetzen wollen. Besonders will der Verein - vor allem durch das Sammeln von Spenden, durch Beratung und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit - folgende Einrichtungen in aller Welt fördern: Kindergärten, Schulen, Heime, heilpädagogische und sozialtherapeutische Einrichtungen, Ausbildungsstätten und ähnliche Bildungs- und Erziehungseinrichtungen - einschließlich der pädagogischen Forschungs-, die vor allem auf der Grundlage der Erziehungskunst Rudolf Steiners arbeiten. Hierzu gehören auch die Förderung von Studenten, die sich auf eine Tätigkeit in den genannten Einrichtungen vorbereiten, sowie die Durchführung von Freiwilligendiensten in Zusammenarbeit mit diesen sowie ökologischen Einrichtungen. Außerdem wird der Verein in der Notfallpädagogik tätig und führt Einsätze nach Natur- und Zivilisationskatastrophen durch.

Weiterhin wird der Verein in der Hilfe für Menschen in Not im Sinne des Paragraphen 53 Abgabenordnung in den genannten Einrichtungen tätig.

Der Verein kann die zuvor genannten Zwecke durch eigenes Handeln und direkte Zuwendungen erfüllen, aber auch dadurch, dass Mittel beschafft werden (insbesondere durch Spenden) und diese dann anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften für die unmittelbare Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Insoweit handelt er als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Ziff. 1 Abgabenordnung.

Der Verein mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen können im Rahmen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 (bzw. § 58 Nr. 7 Buchst. a, bis 31.12.2013) der Abgabenordnung gebildet werden. Zuwendungen Dritter und Zuwendungen von Todes wegen können dem Vereinsvermögen zugeführt werden, wenn in der Zuwendung von Todes wegen eine zeitnahe Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der bei der Verwirklichung der Vereinsziele helfen will. Neben persönlichen Mitgliedern können auch Korporationen die Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und einer Aufnahmeentscheidung im Vorstand. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren keine Jahresspende an den Verein gem. § 4 dieser Satzung erbringen, gilt in der Regel als beendet. Eine Mitgliedschaft ohne Jahresspende kann in Ausnahmefällen vom Vorstand beschlossen werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschließen, wenn dieses sich gegen die Ziele des Vereins wendet, öffentlich gegen den Verein Stellung bezieht oder in anderer Weise zum Schaden des Vereins tätig wird. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben.

Die Mitgliedschaft als Förderer („Fördermitglied“) ist möglich. Förderer unterstützen die Vereinsziele, ohne Stimm- und Antragsrechte auf der Mitgliederversammlung zu haben.

### **§ 4 Beiträge**

Der Verein erhält seine Mittel aus Spenden. Jedes Mitglied setzt jeweils seine Jahresspende für die Vereinigung in Selbsteinschätzung fest.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Mitgliederversammlung

## A. Der Vorstand

### Zusammensetzung und Bestellung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Abberufung durch den Aufsichtsrat ist jederzeit möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so hat der Aufsichtsrat einen Nachfolger zu wählen.

Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung, in der auch eine Befreiung für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB vorgesehen werden kann.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Mitglieder des Vorstands scheidet aus dem Vorstand aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Auslagen. Pauschale Erstattungen oder Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes, insbesondere soweit sie hauptamtlich oder geschäftsführend für den Verein tätig sind, können in angemessener Weise vorgesehen sein. Über Art und Höhe der Vergütungsvereinbarungen entscheidet der Aufsichtsrat.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch in kürzeren Abständen, über die Entwicklung des Vereins zu unterrichten.

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

### Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Geschäfte des Vereins entsprechend vereinsrechtlicher und satzungsgemäßer Ziele ordnungsgemäß zu führen
- b) eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung aufzustellen und erforderlichenfalls weiterzuentwickeln, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist
- c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen
- d) für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen zu sorgen
- e) über die Zuständigkeit für die Aufnahme von Mitgliedern sowie für das Führen der Mitgliederliste zu entscheiden
- f) spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(3) Haftung des Vorstands

a) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber – abweichend von § 276 Abs. 1 BGB – nur für vorsätzliches Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich handelte.

b) Wird ein Ressort einem Vorstandsmitglied zugewiesen, wandelt sich der Pflichteninhalt der übrigen Vorstände in Bezug auf dieses Ressort von der unmittelbaren geschäftsführenden Tätigkeit hin zu einer Überwachungspflicht hinsichtlich der Geschäftsführungstätigkeit des ressortverantwortlichen Vorstandsmitglieds. Die Haftung der nicht-ressortverantwortlichen Vorstände bezieht sich insoweit auf die Überwachungspflicht. Im Innenverhältnis gegenüber dem Verein gilt Abs. 1 entsprechend.

## B. Der Aufsichtsrat

### Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand

verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften des Vereins einsehen.

(2) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Aufsichtsrat

- a) berät den Vorstand und entscheidet über die vom Vorstand vorgelegten Leitlinien zur Gesamtausrichtung der Arbeit des Vereins;
- b) hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- c) berät über die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines neuen Geschäftsbereichs und entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand;
- d) entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, sofern die Darlehensverbindlichkeiten insgesamt mehr als eine Million Euro betragen.

(4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Vereins sowie der Mitglieder, Spenderinnen und Spender, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz der ihnen im Rahmen der Tätigkeit erwachsenen Auslagen grundsätzlich keine Vergütung, haben aber Anspruch auf Pauschalen nach § 3 Nr. 26 EStG.

### Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern.

(2) Geborene Mitglieder sind einer der Leiter der Pädagogischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum und zwei Gesellschafter der Stiftung Freunde der Erziehungskunst.

(3) Die gewählten Mitglieder müssen Mitglieder der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft sein oder in vergleichbarer Art und Weise die Anthroposophie repräsentieren und in der Mehrheit vertiefte internationale waldorfpädagogische Erfahrung nachweisen.

(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Mitgliederversammlung, die für das siebte Geschäftsjahr nach

der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrats scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 75. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### C. Die Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen jederzeit auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Zwei Aufsichtsratsmitglieder können ebenfalls jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der fünfte Teil der Mitglieder kann die Berufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform (per Brief, Mail oder Telefax) unter Angabe der Beratungspunkte spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Wahl des Aufsichtsrates vor; sie entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses und aufgrund des Jahres - und Rechnungsberichts über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates. Sie berät gemeinsam mit dem Vorstand und Aufsichtsrat über wichtige Grundsatzfragen der weiteren Arbeit, insbesondere über die Richtlinien, nach denen der Vorstand die verfügbaren Mittel verteilt, Freiwillige entsendet oder notfallpädagogische Einsätze durchführt. Die Mitgliederversammlung kann Rechnungsprüfer bestimmen, jeweils auf die Dauer von einem Geschäftsjahr.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Korporative Mitglieder üben ihr einfaches Stimmrecht durch einen von ihnen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, bei Änderungen des Vereinszwecks und bei Auflösung des Vereins dagegen eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

(4) Die Versammlung leitet ein dazu vom Aufsichtsrat bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Bei Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung entscheidet bei Stimmgleichheit dessen Stimme.

## **§ 6 Vereinsjahr; Protokolle**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen; sie sind von einem hiermit beauftragten Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

## **§ 7 Satzungsänderung**

Etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand selbständig vornehmen.

## **§ 8 Regionale Gliederung**

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks können selbständig tätige, regionale Gliederungen geschaffen werden.

## **§ 9 Auflösung**

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke geht das Vereinsvermögen auf den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wissenschaftliche und mildtätige Zwecke im Ausland zu verwenden hat.

22.10.2021